

Thomas M. Krüger

## Fragmentierung bischöflicher Herrschaft

Korporative Siegel und institutioneller Wandel  
in der Augsburger Stadtgeschichte des 13. Jahrhunderts<sup>1</sup>

Rechtsverantwortung können menschliche Individuen, aber auch genossenschaftlich zu einer Körperschaft vereinigte Personengruppen haben. Wir unterscheiden zwischen natürlichen und juristischen Personen. Dies erscheint uns selbstverständlich. Doch war das nicht immer so. In der kirchlichen Rechtsgeschichte des Mittelalters war etwa in Betracht zu ziehen, dass beim Jüngsten Gericht nur die Rechenschaftspflicht natürlicher Personen angenommen werden konnte. Daraus resultierte

---

<sup>1</sup> Verwendete Abkürzungen:

BayHStA KU = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München Klosterurkunden; DD F I = Heinrich APPELT (Bearb.), Die Urkunden Friedrichs I. (Friderici I. Diplomata) (Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser/Diplomata regum et imperatorum Germaniae X) Hannover 1975–1990; FÖWAH = Fürstlich Oettingen-Wallersteinsches Archiv/Harburg; JL = Regesta Pontificum Romanorum (bis 1198), bearb. von Philipp JAFFÉ, 2. Aufl. bearb. von Samuel LOEWENFELD u. a., Leipzig 1885 (mit entsprechender Nummer); MB = Monumenta Boica; RI = Regesta Imperii (mit entsprechender Nummer); SFG II = Schwäbische Forschungsgemeinschaft, Reihe 2: Urkunden und Regesten; StAA = Staatsarchiv Augsburg; WUB = Württembergisches/Wirtembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849–1913 (online-Ausgabe über das Landesarchiv Baden-Württemberg).

Vortrag beim Historischen Verein für Schwaben, Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek, 27.2.2013. Die Vortragsform wird beibehalten, das Vortragsmanuskript nur geringfügig verändert, aber um Fußnoten angereichert. Hinweise aus der Diskussion, insbesondere von Georg Kreuzer, wurden dankbar berücksichtigt. Der ursprüngliche Titel bleibt als Untertitel erhalten. Mit dem neuen, vorangestellten Haupttitel »Fragmentierung bischöflicher Herrschaft« soll ein Bezug auf einen Forschungsansatz hergestellt werden, der jüngst vom Bamberger Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte mit der Tagung »Die fragmentierte Stadt. Die Dynamik urbaner Siedlungsgefüge in der Vormoderne« vorgestellt wurde. Vgl. den Tagungsbericht von Andreas SCHENKER, in: H-Soz-Kult, 17.12.2014. Dieser Bezug drängt sich auf, da die vorliegende Studie von Entstehungsvoraussetzungen des Phänomens eines fragmentierten städtischen Rechtsraumes im Rahmen eines fragmentierten Hochstifts handelt. Sie berücksichtigt eine Auswertung sämtlicher in der Sieglerkartei des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zusammengestellten Belege Augsburger korporativer Siegel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Diese sind dort nicht vollständig, aber in einer hohen Überlieferungsdichte erfasst. Vertieft werden auf dieser Grundlage eigene, bereits veröffentlichte Studien zur Geschichte korporativer Siegel in Augsburg: Thomas M. KRÜGER, Zeugen eines Spannungsverhältnisses? Die mittelalterlichen Siegel des Augsburger Domkapitels und der Augsburger Bürgerschaft, in: Markus SPÄTH (Hg.), Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und

die in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts vertretene Auffassung, dass eine Körperschaft nicht exkommuniziert werden könne.<sup>2</sup> Das heutige Recht unterscheidet verschiedene Typen von Körperschaften. Zwei Haupttypen, die ihrerseits nochmals untergliedert werden, sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Körperschaften. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes gehören Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften, die im Unterschied zu privatrechtlichen Körperschaften nicht so leicht aufgelöst werden können.<sup>3</sup> Deutlich wird dies am Beispiel der Schuldenkrise von Gebietskörperschaften wie Griechenland, die kaufmännisch betrachtet bankrott sind, aber weiter existieren werden. Das Deutsche Reich war 1945 nicht nur finanziell, sondern vor allem auch moralisch bankrott, fand aber dennoch mit der Bundesrepublik einen Rechtsnachfolger. Diese Beispiele aus der Zeitgeschichte zeigen, dass die mittelalterlichen Vorbehalte gegen die Rechtsfähigkeit von Körperschaften durchaus begründet waren, jedenfalls was ihre Haftungsfähigkeit anbelangt.

Die Konstruktion der juristischen Person ist dennoch eine Errungenschaft, die eng mit der Kulturgeschichte des Mittelalters verbunden ist und die trotz und zeitgleich mit den gelehrten Bedenken im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts vollzogen wurde.<sup>4</sup> Zeugnisse für die Rechtsfähigkeit juristischer Personen sind deren

---

Geschichte im Gespräch (sensus 1) Köln 2009, S. 239–260; DERS., Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft, in: Martin KAUFHOLD (Hg.), Augsburg im Mittelalter, Augsburg 2009, S. 19–35.; DERS., Gewalt und Recht. Bürgerlich-klerikale Streitkultur im mittelalterlichen Augsburg, in: Martin KAUFHOLD (Hg.), Städtische Kultur im mittelalterlichen Augsburg, Augsburg 2012, S. 62–70. Vgl. ergänzend zur Kontextualisierung in die Funktions- und Verbreitungsgeschichte kommunaler Schriftlichkeit unter der Kapitelüberschrift »Im Zeichen des Siegels« Mathias Franc KLUGE, Die Macht des Gedächtnisses (Studies in Medieval and Reformation Traditions) Leiden/Boston 2014, S. 35–57.

<sup>2</sup> Helmut G. WALTHER, Die Konstruktion der juristischen Person durch die Kanonistik im 13. Jahrhundert, in: Günther MENSCHING (Hg.), Selbstbewußtsein und Person im Mittelalter (Contradictio 6) Würzburg 2005, S. 195–214, hier 205.

<sup>3</sup> Vgl. Hans VON DER LÜHE, Die internationale juristische Person. Eine kritische Studie (Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie an der Universität Göttingen 2) Göttingen 1931; Hans J. WOLFF, Organschaft und juristische Person. Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht, 2 Bde., Berlin 1933 (ND Aalen 1968); Gustav NASS, Person, Persönlichkeit und juristische Person (Schriften zur Rechtstheorie 2) Berlin 1964; Ekkehard KAUFMANN, Art. Körperschaft (juristische Person), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1147–1155.

<sup>4</sup> Grundlegend: Otto GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperbegriffs, Berlin 1873; Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881 (bd. ND Darmstadt 1954). Aus der neueren Forschung sei verwiesen auf Stephan SCHAEDE, Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie (Beiträge zur historischen Theologie 126) Tübingen 2004; WALTHER, Konstruktion (wie Anm. 2), und jüngst mit Hinweisen auf siegelgeschichtliche Ansätze ab dem 11. Jahrhundert: Manfred GROTEN, Von der Gemeinschaft der Brüder zum Kapitel. Studien zur Entwicklung korporativer Begrifflichkeit in Stiften und Klöstern im 11. und 12. Jahrhundert, in: Reimund

Siegel, mit denen sie Rechtsgeschäfte als Körperschaft beurkundeten. Das Aufkommen korporativer Siegel in der Kulturgeschichte des Mittelalters kann insofern als Ausdruck institutioneller Neuerungen begriffen werden: es indiziert und visualisiert die Etablierung kleinerer und kleinster Rechtsgemeinschaften innerhalb der umfassenden Ordnungsgefüge von Kirche und Reich.

Außerhalb Augsburgs sind schon seit dem 11. Jahrhundert Siegel überliefert, die den Gemeinschaftswillen von Stifts- und Domkapiteln, seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt auch von Bürgerkommunen beurkunden. Bei genauem Hinsehen handelt es sich dabei aber nicht um dezidiert korporative Siegel, sondern um persönliche Siegel von Heiligen, die zu den jeweiligen Gemeinschaften in einem Patronatsverhältnis standen. Diese Patronatsheiligen wurden auf den Siegeln mit Portraits abgebildet. Zusätzlich wurde in der Siegelumschrift oft auch der Name des Heiligen genannt, nicht aber der Name der eigentlich rechtsverantwortlichen Gemeinschaft. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass diese und ihre Funktionäre, die zumeist als Aussteller im Text der Urkunden genannt wurden, als Sachwalter der Patronatsheiligen fungierten.<sup>5</sup>

In Augsburg lässt sich eine solche Praxis ab dem 12. Jahrhundert am Beispiel der vom Augsburger Domkapitel besiegelten Urkunden aufzeigen.<sup>6</sup> Das Domkapitel war das Wahl- und Ratskolleg der Bischöfe von Augsburg und verfügte bereits seit dem 10. Jahrhundert über einen vom bischöflichen Vermögen getrennten Stiftsbesitz. Für die von ihm beurkundeten Rechtshandlungen verwendete es in der Zeit zwischen 1143 und 1228 ein Siegel, das die Muttergottes, das heißt die Patronatsheilige des Augsburger Doms zeigt.<sup>7</sup> Die Umschrift dieses Siegels lautete:

---

HAAS/Christiane HEINEMANN/Volker RÖDEL (Hg.), *Zwischen Praxis und Wissenschaft. Aus der Arbeit einer Archivargeneration, Freundesgabe des 16. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg für Rainer Polley zum 65. Geburtstag* (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen 7) Wiesbaden 2014, S. 101–122.

- <sup>5</sup> Vgl. Manfred GROTEN, *Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters*, in: SPÄTH, *Bildlichkeit* (wie Anm. 1) S. 65–88; DERS., *Gemeinschaft* (wie Anm. 4). Ferner auch Toni DIEDERICH, *Siegelkunde. Beiträge zu ihrer Vertiefung und Weiterführung*, Köln/Weimar/Wien 2012, S. 27–52.
- <sup>6</sup> In der bis dahin sehr geringen Anzahl überlieferter Urkunden kommen in Augsburg neben Königen und Kaisern nur die Bischöfe als Siegler vor. Peter WEISS, *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert)* (*elementa diplomatica* 6) Marburg 1997, hält alle vor dem 12. Jahrhundert datierten bischöflichen Siegelurkunden aus Augsburg für Fälschungen. Seine fallbezogenen Argumente sind aber zumeist nicht zwingend, und seine These, wonach nichtkönigliche (»private«) Siegelurkunden vor dem 12. Jahrhundert generell nicht gebräuchlich gewesen seien, lässt sich aus einer reichsweiten Vergleichsperspektive entkräften.
- <sup>7</sup> Zuvor ist aus Jahre 1130 noch ein älteres Siegel überliefert, bei dem die Muttergottes flankiert von der hl. Afra und vom hl. Magnus dargestellt wird – Abbildung und Beschreibung in: KRÜGER, *Zeugen* (wie Anm. 1) S. 242 f. mit Abb. 1. Die Siegelführung seitens des Domkapitels ist für dieses Siegel urkundlich nicht indiziert und kann daher nur vermutet werden.

*VIRGO DEI GENITRIX REPARATRIX TOTIVS ORBIS*, das heißt: »Jungfrau, Gottesmutter, Erneuerin des ganzen Erdkreises«.



Abb. 1: Muttergottessiegel  
des Augsburger Domkapitels,  
Abdruck aus: StAA KU Kaisheim 31  
von 1221 April 27

Unter den erhaltenen Urkunden mit diesem Siegel können wir drei Gruppen unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Bischofsurkunden zur Übertragung oder Bestätigung von Güterbesitz oder zur Erteilung oder Bestätigung von Rechten und Privilegien. Empfänger waren Klosterkonvente, Stiftskapitel und deren Äbte, Pröpste und Dekane. Die Urkunden wurden vom Bischof mit dessen Siegel besiegelt und durch das Muttergottessiegel des Domkapitels lediglich zusätzlich bestätigt. Dabei kann das Muttergottessiegel auch als Zeichen eines Zustimmungsbeschlusses durch das Domkapitel gewertet werden, aber es bleibt in den Quellen unklar, inwieweit eine solche Zustimmung rechtlich erforderlich war und auf welcher Grundlage sie zustande kam. Der Wortlaut der Urkunden vermittelt teilweise den Eindruck, dass das Siegel auf Veranlassung des Bischofs angebracht wurde, ohne dass diesbezüglich eine eingehende Beratung oder gar Abstimmung des Domkapitels stattfand.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> So etwa in einer von Georg Kreuzer entdeckten Urkunde Bischof Hartwigs II. in FÖWAH U. III.214 von 1206. Vgl. künftig Georg KREUZER (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, Bd. 2 (SFG IIb).

Eine zweite Gruppe erhaltener Urkunden mit demselben Muttergottessiegel wurde dagegen vom Domkapitel ohne Beteiligung des Bischofs, allerdings nicht in eigener Sache, sondern auf Antrag von Dritten ausgestellt. Bei diesen Urkunden trat das Domkapitel quasi als Beglaubigungsinstanz für den Rechtsstatus und Besitzstand von Privatpersonen in Erscheinung. Solche Urkunden hatten normalerweise gar nicht die Chance einer historischen Überlieferung, weil die Urkundenempfänger nicht dazu in der Lage waren, sie dauerhaft zu archivieren. Doch sind uns sieben Beispiele erhalten, die – aus welchen Gründen auch immer – in das Hochstiftsarchiv der Bischöfe von Augsburg gelangten. Die Diktion und die Formalia dieser Urkunden sind relativ uneinheitlich und sprechen daher für einen geringen Entwicklungsgrad des Augsburger Kanzleiwesens im 12. Jahrhundert.<sup>9</sup>

Die dritte Gruppe von Urkunden, die höchstwahrscheinlich mit demselben Muttergottessiegel besiegelt wurden, lässt sich auf der Basis von nur zwei erhaltenen Einzelbeispielen aus den Jahren 1219 und 1228 rekonstruieren.<sup>10</sup> Diese zeugen davon, dass das Muttergottessiegel auch als Siegel des geistlichen Gerichts am Augsburger Bischofshof verwendet wurde. Jenem Gericht gehörten offenbar Mitglieder des Domkapitels an, aber es war nicht identisch mit dem gesamten Kapitel. Die Seltenheit solcher Gerichtsurkunden erklärt sich daher, dass zeitgenössisch bei den zumeist privaten Empfängern, ähnlich wie bei Urkunden der zweiten Gruppe, weder die Voraussetzungen noch das Interesse an ihrer dauerhaften Archivierung gegeben waren. Somit könnte die Zahl ausgestellter, aber verlorener Gerichtsurkunden durchaus beträchtlich gewesen sein. Dennoch besaß das Gericht um 1219 und auch 1228 noch kein eigenes Siegel, sondern verwendete dasselbe Muttergottessiegel wie das Domkapitel, das es als »Siegel unserer Kirche« bezeichnete.<sup>11</sup>

Wir können somit für das 12. Jahrhundert resümieren, dass es hier ein multifunktionales Muttergottessiegel gab, aber kein eindeutig dem Domkapitel als Körperschaft zugeordnetes Siegel. Dieses Siegel wurde in der älteren Literatur zumeist als Siegel des Domkapitels bezeichnet. Doch wird diese Bezeichnung seiner Funktion und Bedeutung nur bedingt gerecht, weil es eben auch für die Beurkundung von Angelegenheiten gebraucht wurde, für die nicht das Domkapitel, sondern zum Beispiel das bischöfliche Hofgericht verantwortlich war und weil es seiner Umschrift nach offenbar bewusst der Muttergottes und nicht einer bestimmten Institution oder Gruppe des Bistums zugeordnet wurde.

Keine entsprechende Urkundenüberlieferung ist aus dem Untersuchungszeitraum von Seiten der weltlichen Gerichte in Augsburg bekannt. Die Kompetenzen dieser Gerichte waren in der Stadtrechtsurkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1156

<sup>9</sup> Walther E. VOCK (Bearb.), Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420 (SFG IIa/7) Augsburg 1959, S. 13, 16–18 – Nr. 29, 31, 32, 34, 37 – die Originale im StAA.

<sup>10</sup> StAA St. Moritz Urk. 8 von 1219 IV 30; BayHStA Freising St. Andreas Urk. 9 von 1228 XI 1.

<sup>11</sup> Ebd.: *paginam istam super eam editam ecclesie nostre sigillo duximus muniendam.*

geregelt.<sup>12</sup> Die Hochgerichtsbarkeit, das heißt die Gerichtsbarkeit in Strafrechtsangelegenheiten, unterlag dem Vogt, der jährlich zu drei regelmäßigen Gerichtstagen und sonst nur, wenn er gerufen wurde, nach Augsburg kommen sollte. Die niedere Gerichtsbarkeit, das heißt die Gerichtsbarkeit in allen Zivilrechtssachen, aber auch die behördliche Aufsicht über das Wirtschaftsleben und die öffentliche Ordnung der Stadt, unterstand dem Burggrafen, der täglich zu Gericht sitzen sollte. Konkret gehörte zu seinen Kompetenzen zum Beispiel auch Aufsicht über die Qualität von Brot, Bier und die Einhaltung der Schankmaße. Vogt und Burggraf verwalteten ihre Ämter in relativer Unabhängigkeit, doch unterstanden sie einer Rechtsaufsicht des Bischofs, der sie in begründeten Fällen ihres Amtes auch entheben konnte.

Somit waren auch die weltlichen Gerichte und Behörden ebenso wie das Domkapitel und das von diesem besetzte geistliche Gericht letztlich als Institutionen der Bistumsverwaltung zu begreifen. Aufgrund des Fehlens jeglicher Urkundenüberlieferung seitens der weltlichen Institutionen im 12. und frühen 13. Jahrhundert können wir über deren etwaige Siegel keine Aussage machen, aber darauf verweisen, dass aus anderen deutschen Bischofsstädten im 12. Jahrhundert bereits vereinzelt Siegel erhalten sind, die in der Forschung als Prototypen europäischer Stadtsiegel bewertet werden.<sup>13</sup> Auch wenn die Siegelführung dabei zumeist im Unklaren liegt und letztlich auch unter der Hoheit der geistlichen Stadtherren gelegen haben könnte, bleibt deren Verortung im Umfeld der Entwicklung bürgerschaftlicher Räte und Gremien wahrscheinlich, so etwa in Köln. Dort gab es spätestens ab der Mitte, eventuell auch schon im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts sowohl ein Siegel, das dem Kölner Domkapitel bzw. Domstift zugeordnet werden kann, als auch eine Art Stadtsiegel. Das Domstiftsiegel hatte die Umschrift *SANCTUS PETRUS APOSTOLUS PATRONUS SANCTE COLONIE*, das heißt: »Heiliger Apostel Petrus, Patron des heiligen Köln«. Das städtische Siegel stellte auf dem Siegelbild ebenfalls den hl. Petrus dar. Seine Umschrift mit Bezug auf die Bedeutung des Apostels in der römischen Universalkirche lautete *SANCTA COLONIA DEI GRATIA ROMANAE ECCLESIAE FIDELIS FILIA* – also: »Heiliges Köln, von Gottes Gnaden die treue Tochter der Römischen Kirche«.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> D F I 147/S. 246–250 – VOCK, Urkunden (wie Anm. 9) S. 13–15 Nr. 30; RI 4,2 Nr. 406; künftig KREUZER (wie Anm. 8), der die Beurkundung des Nürnberger Beschlusses von 1156 erst im Folgejahr annimmt; vgl. auch DERS., Von der fränkischen Zeit bis zur Verleihung des Stadtrechts (1276), in: Rudolf FRANKENBERGER / Günther GRÜNSTEDEL / Günter HÄGELE (Hg.), Augsburg Stadtlexikon, Augsburg <sup>2</sup>1998, S. 27–47, hier 46 (auch im Internet: <http://www.stadtlexikon-augsburg.de/index.php?id=144>).

<sup>13</sup> So Toni DIEDERICH, Rheinische Städtesiegel (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Jahrbuch 1984/85) Neuss 1984, S. 44. Vgl. Andrea STIELDORF, Siegelkunde – Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2) Hannover 2004, S. 42 f., die zu Recht darauf verweist, dass die Siegelführung bei den frühen Beispielen zumeist im Unklaren liegt und durchaus auch im Hoheitsbereich der geistlichen Stadtherren gelegen haben könnte.

<sup>14</sup> Vgl. GROTEN, Vom Bild zum Zeichen (wie Anm. 5) S. 74 f.

Der Gleichklang der Siegelbildikonographie spricht für einen gemeinsamen Ursprungskontext beider Siegel. Während das Domstiftsiegel den Dom- und Stadtpatron als Inhaber auswies, wird im Zweiten Siegel die Stadt selbst zur heiligen Siegelinhaberin personifiziert. Bei allen Kontroversen über die Datierung und Funktion dieses ältesten Kölner Stadtsiegels ist sich die Forschung heute darüber einig, dass seine Entstehung nicht gegen den Erzbischof von Köln gerichtet war, sondern von diesem vielleicht sogar selbst veranlasst wurde und als Ausdruck einer Differenzierung des Siegelwesens im Rahmen der komplexen geistlich-weltlichen politischen Ordnung von Reichsbistümern war. Als Garant für die Glaubwürdigkeit von Urkunden in Köln galt der Dom- und Stadtpatron Petrus. Es gab aber mit dem Domkapitel einerseits und bürgerlichen Räten andererseits unterschiedliche Gruppen, die sich auf seine Autorität stützten. Dem wurde durch die unterschiedlichen Umschriften Rechnung getragen, wobei beide Umschriften aber eine eingrenzende Benennung des korporativen Siegelführers vermieden.

In mehreren, hauptsächlich im Rheinland gelegenen deutschen Städten lässt sich eine vergleichbare Differenzierung des Siegelwesens im 12. Jahrhundert nachweisen, nicht aber in Augsburg. Neben dem vom jeweils regierenden Augsburger Bischof geführten Siegel und dem am Augsburger Dom verwendeten multifunktionalen Muttergottessiegel sind mir aus Augsburg vor 1230 so gut wie keine weiteren Siegel bekannt. Die einzigen Ausnahmen sind zwei Urkunden des späten 12. Jahrhunderts mit Siegeln der bischöflichen Stiftskirchen von St. Moritz und von Hl. Kreuz.<sup>15</sup> Auf den Siegelbildern ist dem jeweiligen Patrozinium entsprechend der hl. Mauritius bzw. ein Kruzifix dargestellt. In beiden Fällen sind die Siegelumschriften aber nicht mehr lesbar, wir wissen also nicht, ob sie ausdrücklich als korporative Siegel der jeweiligen Kanonikergemeinschaft ausgewiesen waren, oder vergleichbar dem am Dom verwendeten Muttergottessiegel unmittelbar im Namen des hl. Mauritius oder des hl. Kreuzes genutzt wurden. Außerdem sind beide Urkunden nicht oder nur ungenau datiert und stehen in der Kloster- bzw. Stiftsüberlieferung isoliert. Ihre Echtheit ist nicht gesichert und erscheint mir zumindest diskussionswürdig. Im Falle von St. Moritz sind erst ab 1235 wieder Siegelurkunden überliefert,<sup>16</sup> im Falle von Hl. Kreuz sogar erst ab 1271.<sup>17</sup>

Wie bei anderen Klöstern und Stiften des 12. Jahrhunderts in und außerhalb Augsburgs war die korporative Rechtsfähigkeit jedoch zunächst gar nicht durch ein eigenes Siegel, sondern durch bischöfliche, päpstliche oder kaiserliche Privilegien dokumentiert. St. Moritz hatte sich seinen ersten päpstlichen Privilegienbrief 1178

<sup>15</sup> StAA St. Georg Urk. 4 (erschlossene Datierung um 1180–1190 laut StAA Rep. 88, fol. 4), ausgestellt vom Kellerer Wernher von St. Moritz: StAA Hl. Kreuz Urk. 3 von 1197.

<sup>16</sup> StAA St. Moritz Urk. 10 von 1235. Allerdings war zuvor ebenda Urk. 5 von 1217 mit dem Siegel des Propstes von St. Moritz besiegelt.

<sup>17</sup> StAA Oberschönenfeld Urk. 35 von 1271 XII 9. Regest: Karl PUCHNER (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Oberschönenfeld (1248–1797) (SFG IIa/2) Augsburg 1963, S. 13.

von Papst Alexander III. erwirkt,<sup>18</sup> Hl. Kreuz mit Unterstützung Bischof Walthers schon 1143 bei Papst Cölestin II.<sup>19</sup> Solche Papstprivilegien waren als feierliche, großformatige Urkunden mit verschiedenen besonderen Merkmalen ausgestellt.<sup>20</sup> Die Beantragung einer solchen Urkunde war mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, den aber die Augsburgener Klöster und Stifte sowie auch das Augsburgener Domkapitel ähnlich wie zahllose andere Klöster und Stifte der Zeit nicht scheuten. Denn sie erhielten damit nicht nur kraft höchster kirchlicher Autorität eine Anerkennung als religiöse Gemeinschaft, sondern ausdrücklich auch als Besitzgemeinschaft. Bestehende bischöfliche Rechte blieben davon in der Regel unangetastet. Dennoch erhöhte eine solche Privilegierung zumindest in der Selbstwahrnehmung der Gemeinschaften ihre korporative Unabhängigkeit gegenüber der Bischofsherrschaft. Im Falle von St. Moritz wurde durch die seit 1178 erhaltenen Privilegien auch das Recht zur freien Propstwahl gestärkt. Die urkundende Gestaltung der korporativen Autonomie unter Verwendung eines korporativen Siegels erschien deshalb aber nicht sogleich erforderlich.

Insgesamt vermittelt die Augsburgener Urkundenüberlieferung den Eindruck, dass sich in Augsburg im Verlauf des 12. Jahrhunderts zwar korporative Rechte verschiedener Gruppen und Institutionen etablierten, neben den Stiftskapiteln und Bürgergremien etwa auch Pfarrgemeinden,<sup>21</sup> nicht jedoch eine Vielheit korporativer Urkundenaussteller und Urkundensiegler. Dies änderte sich erst um 1230, als erstmals ein Siegel eingeführt wurde, das ausdrücklich als »Siegel des Augsburgener Domka-

<sup>18</sup> WUB 2, S. 191 f., Nr. 413, JL 13111 – beschädigtes Original (Textverluste durch Mäusesfraß) in StAA St. Moritz Urk. 1 von 1178 X 24. Der Konvent ließ sich seine Rechte, darunter dasjenige zur freien Propstwahl, auch von weiteren Päpsten bestätigen und erweitern, so 1183 II 17 durch Lucius III. (WUB 2, S. 238 f., Nr. 436; JL 14841 – Original ebenfalls beschädigt in StAA St. Moritz Urk. 2) und 1207 V 10 durch Innozenz III. (Rainer MURAUER u. a. [Hg.], *Die Register Innozenz' III.*, Bd. 10: 10. Pontifikatsjahr 1207/1208. Texte und Indices [(Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II/1/10] Wien 2007, S. 102 f., Nr. 60 – Original im StAA St. Moritz Urk. 3) sowie auch 1187 IX 23 durch Kaiser Friedrich I. (= D F I 965/S. 241 f.). Verkürzt hierzu Wilhelm LIEBHART, *Stifte, Klöster und Konvente in Augsburg*, in: Wolfram BAER u. a. (Hg.), *Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984, S. 193–201, hier 196.

<sup>19</sup> JL 8444; Wilhelm VOLKERT (Bearb.), *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg* (SFG IIb/1) Augsburg 1985, S. 302, Nr. 508; Original im StAA Hl. Kreuz Urk. 1.

<sup>20</sup> Vgl. Thomas FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen) Stuttgart 2000, S. 19–23.

<sup>21</sup> Vgl. KREUZER, *Von der fränkischen Zeit* (wie Anm. 12) S. 46; Rolf KIESSLING, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19) Augsburg 1971, S. 100; DERS., *Pfarrgemeinde und Zeche bei St. Moritz. Die Mitwirkung der Laien in einer zentralen Pfarrei der Stadt*, in: Gernot Michael MÜLLER (Hg.), *Das ehemalige Kollegiatstift St. Moritz in Augsburg (1019–1803)*. Geschichte, Kultur, Kunst, Lindenberg 2006, S. 185–208, hier 185 f.

pitels«, als *SIGILLUM CAPITVLI AVGVSTENSIS* bezeichnet wurde.<sup>22</sup> Das multifunktionale Muttergottesiegel wurde gleichzeitig abgeschafft. Seine Verwendung ist letztmals 1228 seitens der bischöflichen Richter unter Bischof Siboto belegt.<sup>23</sup>

Siboto stammte aus Seefeld am Pilsensee. Über seine Bildung ist wenig bekannt. Vor seiner Wahl war er mindestens zehn Jahre lang Mitglied des Augsburger Domkapitels gewesen und so mit den Verhältnissen vor Ort gut vertraut. Nach seiner Wahl durch das Domkapitel ist eine bei der päpstlichen Kurie eingegangene Beschwerde von zwei Augsburger Domkanonikern überliefert, wonach der in Deutschland als König regierende Sohn Kaiser Friedrichs II., Heinrich (VII.), mit der Wahl Sibotos nicht einverstanden gewesen sei und aus Wut darüber den Augsburger Dom geplündert habe. Für Heinrich (VII.) hatte dies keine Konsequenzen und auch die Zusammenarbeit zwischen Siboto und dem Staufer verlief alsbald reibungslos. Bis zu Sibotos vollgültiger Investitur und Weihe als Bischof von Augsburg vergingen noch etwa zwei Jahre. Im Juni 1229 intitulierte sich Siboto selbst noch als »gewählter Bischof von Augsburg«. Im September 1229 wurde er in einem päpstlichen Schreiben als *Augustensis episcopus* bezeichnet.<sup>24</sup>

Der Überlieferungsbefund aus der Zeit vor Siboto ist dünn. Wir wissen daher nicht, wie häufig damals Urkunden ausgestellt wurden. Auch für die Zeit Sibotos und das weitere 13. Jahrhundert haben wir darüber keine verlässlichen Zahlen. Wir wissen aber, dass die Zahl dauerhaft archivierter und bis heute erhaltener Urkunden



Abb. 2: *SIGILLUM CAPITVLI AVGVSTENSIS*, Zeichnung nach Originalen des 13. Jahrhunderts im StAA von Ursula Krüger

<sup>22</sup> Hermann HOFFMANN (Bearb.), Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135–1287 (SFG IIa/11) Augsburg 1972, S. 43 f., Nr. 58 – Original heute im StAA.

<sup>23</sup> BayHStA Freising St. Andreas (wie oben, Anm. 10 und 11).

<sup>24</sup> Friedrich ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955, S. 169.

seit Siboto deutlich anstieg. Aus dem Zeitraum von 71 Jahren vor Siboto liegen uns nur 18 mit dem multifunktionalen Muttergottessiegel besiegelte Urkunden vor. Ca. 145 mit dem *SIGILLUM CAPITVLI AVGVSTENSIS* besiegelte Urkunden sind uns dagegen aus dem Zeitraum von 1230 bis 1300 erhalten.<sup>25</sup> Das Siegelbild des Kapitelsiegels tradiert die Ikonographie des vormaligen multifunktionalen Muttergottessiegels. Der Unterschied liegt in der Umschrift, die belegt, dass sich das Domkapitel nun deutlich als Institution bzw. Körperschaft definierte und so auch anerkannt wurde. Das Domkapitel siegelte von nun an im eigenen Namen und nicht mehr im Namen der Dompatronin.

Aus dieser neuen Selbst- und Fremdwahrnehmung des Domkapitels ergaben sich aber auch Folgen für alle Urkunden, die vormals auch ohne eine institutionelle Zuständigkeit des Domkapitels mit dem Muttergottessiegel hätten beglaubigt werden können, zum Beispiel Urkunden des geistlichen Gerichts am Bischofshof. Nach 1228 ist aus der Zeit Sibotos keine einzige Urkunde dieses Gerichts erhalten. Deshalb ist es nicht sicher, ob unter Siboto nach Abschaffung des Muttergottessiegels und Einführung des Domkapitels-Siegels auch gleich ein neues institutionelles Siegel des geistlichen Gerichts geschaffen wurde, aber wahrscheinlich. Belegt ist uns ein solches Siegel seit 1261,<sup>26</sup> wobei die lange Überlieferungslücke des Gerichts aufgrund der schon angesprochenen geringen Überlieferungschance seiner Urkunden verständlich ist. Auch nach 1261 blieb die Überlieferungsdichte dünn – bis 1302 sind uns insgesamt nur 16 Urkunden erhalten. Als neues Siegelbild wurde für das Gericht anstelle der Muttergottes mit Kind eine Verkündigungsdarstellung gewählt. Die Umschrift lautet: *SIGILLUM IUDICUM CURIE AVGVSTENSIS*.

Zu den nachweislich unter Siboto eingeführten korporativen bzw. institutionellen Siegeln gehört jedoch ein weitaus bekannteres Beispiel, das ergänzend zum bischöflichen Siegel Sibotos erstmals an einer Bischofsurkunde aus dem Jahre 1237 erhalten ist, zuvor bereits aber auch schon an anderen Urkunden verwendet worden war. Auch bei diesem Siegel halte ich eine zeitgleiche Entstehung mit dem Domkapitelsiegel, also zwischen 1228 und 1230, für wahrscheinlich. Es handelt sich um ein Siegel, das gemeinhin als Augsburger Stadtsiegel bekannt ist und seiner Umschrift nach als *SIGILLUM CIVIVM AVGVSTENSIVM* bezeichnet wurde, das heißt als Siegel der Augsburger Bürger. Wichtig ist dabei, dass die Bürger im Plural stehen, das heißt, es ist die Gesamtheit oder Gemeinschaft der Bürger gemeint. Die Pluralität der Bürger wird in dem Siegel zu einer Einheit zusammengefasst, die als Genossenschaft, Körperschaft, Kommune oder Stadtgemeinde bezeichnet werden kann.

Überliefert sind aus der Zeit Sibotos lediglich zwei Urkunden, die mit dem neuen Bürgersiegel versehen waren, diejenige von 1237 sowie eine etwas ältere von 1234, bei der das Siegel aber abgefallen ist und nur aufgrund der Ankündigung im

<sup>25</sup> KRÜGER, Anfänge (wie Anm. 1) S. 25, mit Bezug auf die Belege in der Sieglerkartei im BayHStA.

<sup>26</sup> StAA Oberschönenfeld Urk. 13 von 1261 I 14; KRÜGER, Anfänge (wie Anm. 1) S. 24 Abb. 7.

Abb. 3: *SIGILLUM IUDICUM CURIE AUGUSTENSIS*, Abdruck von 1261 (wie Anm. 26)



Urkudentext erschlossen werden kann. Bei beiden Urkunden handelt es sich um Urkunden zur Bestätigung von Immobilienerwerbungen des Klosters Steingaden. Immobiliengeschäfte bedurften im 13. Jahrhundert genau wie heute einer öffentlichen Beurkundung, und da es damals noch keine Notare gab, war hierfür insbesondere der Bischof aufgrund seiner kirchlichen Autorität und reichsfürstlichen Stellung zuständig. Da die Amtsführung des Bischofs aber auf dessen Lebenszeit begrenzt war, war es zweckmäßig, entsprechende Bischofsurkunden zusätzlich mit einem institutionellen Siegel zu versehen. In der Zeit vor Bischof Siboto war in vergleichbaren Fällen das vom Domkapitel geführte Muttergottessiegel herangezogen worden. Auch mit seinem neuen Siegel blieb das Domkapitel für die Bestätigung solcher Bischofsurkunden eine kompetente und gefragte Institution. Doch aus unbekanntem Gründen wandte man sich im Falle der beiden Steingadener Urkunden nicht an das Domkapitel, sondern an die Bürgerschaft.

Bei der Urkunde von 1237 mit dem ältesten erhaltenen Bürgerschaftssiegel handelt es sich ansonsten um eine traditionelle bischöfliche Translationsurkunde, das heißt um eine Bischofsurkunde, die anlässlich eines Übertrags von Grundbesitz ausgestellt wurde. Das ursprünglich an erster Stelle hängende Bischofsiegel an der Urkunde ist abgefallen und nicht erhalten. Die Anbringung des Bischofsiegels sowie des noch erhaltenen Bürgerschaftssiegel wurde vom Bischof mit einer Formel angekündigt, die uns in ganz ähnlicher Weise in Urkunden begegnet, die von Sibotos bischöflichen

Amtsvorgängern in Verbindung mit dem Domkapitel ausgestellt worden waren. Sie lautete: *tam civitatis nostre quam nostro sigillo hanc fecimus communiri*.<sup>27</sup> Ganz ähnlich hatte Bischof Hartwig II. bei einer vergleichbaren Urkunde aus dem Jahre 1206 formuliert: *inpressione sigilli nostri et canonicorum ecclesie nostre sigillo fecimus communiri*.<sup>28</sup> Dies belegt, dass das Bürgerschaftsiegel hier tatsächlich eine Funktion vom ehemaligen Muttergottessiegel übernimmt. Es zeigt außerdem, dass das Bürgerschaftsiegel aus Sicht des Bischofs auf seine Veranlassung hin verwendet wurde, der bürgerschaftliche Siegelführer also seiner Hoheit unterstand.

Blicken wir dagegen auf eine drei Jahre ältere Steingadener Urkunde aus der Zeit Sibotos, an der ebenfalls das Bürgerschaftsiegel angebracht war, allerdings abgefallen und nicht erhalten ist, so zeigt sich, dass wir trotz der bischöflichen Formulierung von 1237 auch mit einer von direkten bischöflichen Weisungen unabhängigen Führung des Bürgerschaftsiegels ausgehen müssen. Die Urkunde von 1234 wurde anders als diejenige von 1237 nicht vom Bischof ausgestellt. Eine Intitulatio, in der zu Beginn namentlich der Aussteller genannt wird, fehlt dieser Urkunde. Die Anbringung des Bürgerschaftsiegels wurde laut Ankündigung in der letzten Zeile der Urkunde vom Stadtvogt zusammen mit den so genannten *burgenses* veranlasst. Die Bezeichnung *burgenses* finden wir in dieser Zeit auch in anderen Quellen und können davon ausgehen, dass es sich um führende Bürger der Stadt handelte, die sich als eine Art Rat um den Stadtvogt gruppierten und ihm eventuell bei der Rechtsprechung auch als Schöffen zur Seite standen. Wörtlich heißt es: *advocatus et burgenses de Augusta hanc paginam sigillo universitatis fecerunt communiri*.<sup>29</sup> Das Bürgerschaftsiegel wurde also als ein *sigillum universitatis*, das heißt nach damaligem Verständnis nicht als Siegel einer Universität im Sinne von Hochschule, sondern als Siegel der als Körperschaft oder Gemeinde formierten Gesamtheit aller Augsburgsburger Bürger bezeichnet.

Bei dieser Urkunde handelt es sich um den frühesten und neben der Urkunde von 1237 um den einzigen überlieferten Hinweis darauf, dass es in Augsburg unter Bischof Siboto ein Stadtsiegel gab. Über den Zeitpunkt und den konkreten Anlass der Einführung dieses Siegels gibt es keine Quelle. Wir wissen auch nicht auf wessen Initiative das Siegelbild mit Stadttor, Stern und Pyr zustande kam, und wir haben aus dem 13. Jahrhundert keinerlei Diskurse darüber überliefert, was diese Ikonographie aus Sicht der Zeitgenossen bedeutete. Wir wissen allerdings, dass das Bildmotiv des Stadttors für die Augsburgsburger Bürger eine existentielle Bedeutung hatte.<sup>30</sup> Das Stadttor schützte die Bürger, war aber auch ein Ort für die Erhebung so ge-

<sup>27</sup> BayHStA KU Steingaden 43; KRÜGER, Anfänge (wie Anm. 1) S. 27 Abb. 8.

<sup>28</sup> FÖWAH U. III.214 (wie Anm. 8).

<sup>29</sup> BayHStA KU Steingaden 41; KRÜGER, Anfänge (wie Anm. 1) S. 28 Abb. 9.

<sup>30</sup> KREUZER, Von der fränkischen Zeit (wie Anm. 12) S. 46, deutet mit Bezug auf eine Urkunde Bischof Walthers an, dass schon 1143 Augsburgsburger Bürger mit der Bewachung der Stadttore beauftragt gewesen sein könnten, nachdem sie sich auch am Wiederaufbau der Befestigungsanlagen nach den Zerstörungen von 1132 beteiligt hatten.

nannter Ungelder, von denen damals noch umstritten war, ob sie dem bischöflichen Stadtherrn oder der Bürgerschaft unmittelbar zufließen sollten, doch konnten sich die Bürger hier bekanntlich bald durchsetzen.<sup>31</sup> Diskurse über die Bedeutung der Zirbelnuss im Stadtsiegel sind erstmals im 15. Jahrhundert in Humanistenkreisen belegt.<sup>32</sup> Jene sprechen dafür, dass man sich bis dahin nicht allzu viele Gedanken darüber gemacht hatte. Aus der Römerzeit waren in Augsburg zahlreiche steinerne Pinienzapfen erhalten, die vormals Grabmäler geziert hatten.<sup>33</sup> Aus 13. Jahrhundert sind keine Kenntnisse über deren Provenienz belegt. Es ist aber anzunehmen, dass die zahlreichen Zirbelnüsse etwa auf der Stadtmauer zu Dekorationszwecken verwendet wurden und als Augsburger Spezialität galten. Damit konnte der Zapfen im Siegelbild zunächst ein eher schlichtes und wenig bedeutungsschwangeres Mittel gewesen sein, um den Ortsbezug des dargestellten Stadttors zu visualisieren. Erst im 15. Jahrhundert wurde darin auch ein bewusstes Symbol für die historisch vor der Bischofsherrschaft liegenden römischen Anfänge der Augsburger Stadtgeschichte gesehen.<sup>34</sup> Die Zuordnung in den Bereich der vom Dombezirk ausgehenden bischöflichen Herrschaft könnte dagegen im Siegelbild mit dem Stern über dem Stadttor angedeutet worden sein, der als ein mariologisches Symbol gilt und somit zum Marienpatrozinium des Doms passen würde. Dass an eine solche Zuordnung der Bürgerschaft weiterhin gedacht wurde, wird noch deutlicher am Beispiel eines im Jahre 1298 belegten Rücksiegels zum Stadtsiegel, in dessen Umschrift deutlich der Name *MARIA* zu erkennen ist (s. Abb. 5).<sup>35</sup>

Freilich war dieser nach 1298 in dieser Form sonst nicht erhaltene Bezug des Bürgersiegels zum Marienpatrozinium des Augsburger Doms schwächer als der bereits angesprochene Bezug des Kölner Stadtsiegels zum Petruspatrozinium des Kölner Doms. Andere Beispiele für eine deutlichere Orientierung von Stadtsiegelbildern am jeweiligen Dom- und Stadtpatron finden wir im 13. Jahrhundert etwa in den Bischofsstädten Speyer – hier mit einem Marienpatrozinium wie in Augsburg –, in Würzburg mit dem hl. Kilian und in Regensburg mit dem hl. Petrus.

<sup>31</sup> KRÜGER, Zeugen (wie Anm. 1) S. 250.

<sup>32</sup> Peter JOHANEK, Geschichtsschreibung und Geschichtsüberlieferung in Augsburg am Ausgang des Mittelalters, in: Johannes JANOTA / Werner WILLIAMS-KRAPP (Hg.), Literarisches Leben in Augsburg während des 15. Jahrhunderts (Studia Augustana 7) Tübingen 1995, S. 160–182, hier 162–166.

<sup>33</sup> Vgl. Ulrich STOLL, Pinienzapfen und Zirbelnuß. Ein Beitrag zur Deutung der römischen Pinienzapfen und zur Geschichte des Augsburger Stadtwappens; in: ZHVS 79 (1985) S. 55–110.

<sup>34</sup> Vgl. Martin KAUFHOLD, Prägeleien am Stadtpyr. Ein zerrissener Mantel und die politischen Kämpfe der Reichsstadt (um 1450), in: DERS. (Hg.), Augsburg im Mittelalter (wie Anm. 1) S. 52–71, hier 62–65; Daniela KAH, Die Sichtbarkeit des Reiches in der »wahrhaft königlichen Stadt« Augsburg im späten Mittelalter, in: Helge WITTMANN (Hg.), Reichszeichen. Darstellungen und Symbole des Reichs in Reichsstädten. 2. Tagung des Arbeitskreises »Reichsstadtgeschichtsforschung«, Mühlhausen 3. bis 5. März 2014, Petersberg 2015, S. 55–72, hier 64 f.

<sup>35</sup> StAA St. Georg Urk. 154 von 1298 VII 23; KRÜGER, Anfänge (wie Anm. 1) S. 32 Abb. 15.



Abb. 4 und 5:  
Stadtsiegelabdruck  
von 1287 (wie Anm. 35)

Die Nähe von Bürgerschaften anderer Bischofsstädte zu ihrem Dompatron war allerdings oft mit einer umso größeren Distanz zum stadtherrschaftlichen Anspruch des jeweiligen Bischofs verbunden. Auch in Augsburg zeichnete sich eine solche Distanz ab, aber vergleichsweise moderat. So haben die Augsburger Bischöfe im Unterschied zu ihren Kollegen in Köln und Speyer ihre Residenz in der Domstadt bis zur Reformation nie dauerhaft aufgeben müssen.

Die Siegel des Augsburger Domkapitels, der Bürgerschaft und des geistlichen Gerichts ab 1230 sind ein Zeichen dafür, dass in Augsburg politische und rechtliche Verantwortung in zunehmendem Maße von Gruppen wahrgenommen wurde, die eine korporative bzw. institutionelle Identität beanspruchten und in dieser Identität auch wahrgenommen und anerkannt wurden. Ähnliche Prozesse der korporativen Identitätsbildung kann man zur selben Zeit an vielen Orten in Europa feststellen. Nur vor diesem Hintergrund versteht sich auch, dass die Gelehrten Juristen der Zeit die Rechtsfähigkeit von Körperschaften reflektierten. Dabei haben die Scholaren und Gelehrten aber auch selbst an Korporationsbildungen teilgehabt und mitgewirkt, nämlich bei der Entstehung von Körperschaften, die bis heute nach dem mittelalterlichen Körperschaftsbegriff als »Universitäten« bezeichnet werden.

Die ältesten Universitäten dieser Art entstanden um 1200 in Bologna und Paris. Wer in der Literatur nach einem präzisen Gründungsdatum nachschlägt, kann dies genauso wenig finden wie in der Augsburger Stadtgeschichte ein klares Datum für die Entstehung eines selbstverwalteten Domkapitels, eines selbstverwalteten bischöflichen Gerichts oder einer selbstverwalteten städtischen Kommune. Die Universitäten in Bologna und Paris entstanden ohne Gründungsakte oder Gründungsverordnungen, weil sich hier im Zusammenhang mit einem zunächst kaum organisierten Lehr- und Studienbetrieb Gruppen von oftmals von weither angehenden Scholaren oder Magistern gebildet hatten, die ihre Zusammengehörigkeit selbst wahrnahmen, in ihrer Zusammengehörigkeit aber auch von außen wahrgenommen wurden, und zwar noch bevor sie für ihre Gemeinschaft förmliche Statuten formuliert hatten und bevor sie mit einem korporativen Siegel als Gemeinschaft Urkunden ausstellten. Dies blieb dann allerdings nicht aus. So wurde die Pariser Universität erstmals 1208 in einem päpstlichen Schreiben an die Pariser Magister als *universitas* bezeichnet.<sup>36</sup> 1225 scheiterte der Versuch, ein Universitätsiegel zu etablieren, an der Intervention des Pariser Bischofs. Das damals schon vorhandene, aber nicht autorisierte Siegel wurde durch päpstliche Legaten zerbrochen. Doch 1246 gelangte ein Universitätsiegel mit päpstlicher Erlaubnis in Gebrauch. Seitdem ist es Ausdruck für die Entstehung eines neuartigen, durch Autonomie und Selbst-

---

<sup>36</sup> Vgl. Jürgen MIETHKE, *Universitas und Studium. Zu den Verfassungsstrukturen mittelalterlicher Universitäten*, zuerst in: *Aevum* 73 (1999) S. 493–511 (wieder in: DERS., *Studieren an mittelalterlichen Universitäten, Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze [Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 19]* Leiden 2004, S. 13–38, hier 17).

verwaltung geprägten Typs von Lehr- und Forschungsanstalten, der die europäische Kultur- und Wissenschaftsgeschichte bis heute prägt.<sup>37</sup>

Das Beispiel der Pariser Universität gehört damit zu den seltenen Fällen, bei denen uns anfänglich obrigkeitlicher Widerstand gegen die Etablierung eines korporativen Siegels überliefert ist.<sup>38</sup> In Augsburg wissen wir lediglich, dass es in den ersten Jahrzehnten, in denen das Bürgersiegel verwendet wurde, bisweilen zu heftigen Konflikten zwischen Bischof und Domkapitel auf der einen und den Bürgern auf der anderen Seite kam. Diese Konflikte resultierten aber nicht erkennbar aus der korporativen Siegelführung, sondern aus dem mit dieser einhergehenden kollektiven Selbstbewusstsein und Anspruchsdenken. Ein Spannungsverhältnis zwischen Bürgerschaft und Domkapitel blieb auch über die Anfangszeit ihrer korporativen Siegel hinaus eine Konstante der Augsburger Stadtgeschichte.<sup>39</sup> In der Zeit vor 1230, also in der Zeit des multifunktionalen Muttergottessiegels, hatte sich dieser Gegensatz vielleicht schon angebahnt, doch war er noch nicht signifikant hervorgetreten.<sup>40</sup> Auch nach 1230 waren indes durch die zunehmenden Gegensätze Kooperationen nicht ausgeschlossen. Diese konnten jetzt unter Verwendung der verschiedenen Siegel auch vertraglich geregelt werden, so etwa 1269, als es darum ging, den Zugriff der Wittelsbacher auf das Amt des Stadtvogtes und damit auf die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt zu verhindern.<sup>41</sup> Dieser Vertrag bedeutet aber auch, dass wir es nun im Prinzip mit gleichberechtigten politischen Partnern zu tun hatten, die ihre Rechtsfähigkeit wechselseitig anerkannten. Es heißt zudem, dass in der Stadt unterschiedliche Rechtsräume entstanden waren.

Das bis 1227 im Gebrauch befindliche multifunktionale Muttergottessiegel hatte im Vergleich hierzu innerhalb Augsburgs eine einheitliche Rechtssphäre suggeriert, die allenfalls durch eine relative Autonomie der in der Stadt befindlichen Klöster und Stifte eingeschränkt wurde. Bei den Augsburger Klöstern und Stiften handelte es sich jedoch ungeachtet der angesprochenen päpstlichen Privilegien um Dependancen der Bischöfe und des Domkapitels. Über ihren Status hatte es in der Vergangenheit vereinzelt Differenzen gegeben, insgesamt betrachtet hatten die Bischöfe und das Domkapitel jedoch ihren Führungsanspruch behaupten können. Im Verlauf

<sup>37</sup> Zum Pariser Siegelstreit vgl. die Zusammenfassung des Forschungsstandes von Andrea STIELDORF, *Heilige Patrone und weltliche Stifter. Zur Selbstdarstellung und Selbstdeutung mittelalterlicher Universitäten*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel und Wappenkunde* 56 (2010) S. 317–361, hier 320.

<sup>38</sup> Ähnlich auch in Oxford in den 1240er Jahren – siehe STIELDORF, *Heilige* (wie Anm. 37) S. 321.

<sup>39</sup> Vgl. KRÜGER, *Gewalt und Recht* (wie Anm. 1).

<sup>40</sup> KREUZER, *Von der fränkischen Zeit* (wie Anm. 12), hat die These begründet, dass Bischöfe, Domkapitel und Bürger selbst in der spannungsreichen Zeit des so genannten Investiturstreites ungeachtet von Detailkontroversen in Augsburg anders als in anderen Bischofsstädten als Einheit wahrnehmbar sind. Vgl. auch DERS., *Der Bischof und seine Stadt im Investiturstreit*, in: *Augsburg im Mittelalter* (wie Anm. 1) S. 7–19, hier 14 f.

<sup>41</sup> StAA Hochstift Urk. von 1269 Oktober 24 – VOCK, *Urkunden* (wie Anm. 9) S. 44, Nr. 91.

des 13. Jahrhunderts haben sich aber neben dem Domkapitel, dem geistlichen Gericht und der Bürgerschaft auch die Augsburger Klöster und Stifte als siegelführende Körperschaften etabliert und somit den Eindruck der fragmentierten bischöflichen Herrschaft verstärkt.<sup>42</sup> Ein Beispiel für diese neuen Kloster- und Stiftsiegel ist das seit 1251 belegte Siegel von St. Ulrich und Afra.<sup>43</sup> Für die vereinzelt schon im späten 12. Jahrhundert nachgewiesenen Siegel von Hl. Kreuz und St. Moritz finden sich seit 1235 bzw. 1238 neue Belege.<sup>44</sup> Vom Damenstift St. Stephan ist seit 1260 ein Siegel nachweisbar,<sup>45</sup> von St. Georg 1264,<sup>46</sup> vom Hl. Geist-Spital seit 1268.<sup>47</sup> Hinzu kamen im Verlauf des 13. Jahrhunderts auch die Errichtung von Männer und Frauenkonventen der Bettelorden, die ebenfalls als siegelführende Körperschaften hervortraten, so der Predigerkonvent und St. Katharina mit Belegen korporativer Siegel ab 1256,<sup>48</sup> der Franziskanerkonvent mit Belegen ab 1280,<sup>49</sup> St. Margareth mit Belegen seit 1282,<sup>50</sup> der Karmeliterkonvent seit 1285<sup>51</sup> und Maria Stern ab 1300.<sup>52</sup>

<sup>42</sup> Bei den folgenden Belegen handelt es sich um die frühesten in der Sieglerkartei im BayHStA (wie Anm. 1) verzeichneten Beispiele, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der inzwischen dezentralisierten Aufbewahrung im StAA, ergänzt um Hinweise nach KLUGE, Macht des Gedächtnisses (wie Anm. 1) S. 42 Anm. 64.

<sup>43</sup> Richard HIPPER (Bearb.), Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1023–1440 (SFG IIa/4) Augsburg 1956, S. 20 f., Nr. 30 – Original in StAA St. Ulrich u. Afra Urk. 10 von 1251 XI 28. Schon von 1240 Oktober (HIPPER, Urkunden, S. 18 f., Nr. 25) ist eine vom Klosterabt gemeinsam mit der Äbtissin von St. Magnus in Kühbach ausgestellte Urkunde erhalten, an der die Siegelreste aber unkenntlich sind.

<sup>44</sup> Konventsiegel St. Moritz: StAA St. Moritz Urk. 10 von 1235. Hl. Kreuz: BayHStA KU Rottenbuch 9 von 1238. Zu den älteren Belegen siehe oben, Anm. 15.

<sup>45</sup> StAA St. Stephan Urk. 7 von 1260 X 16.

<sup>46</sup> StAA St. Katharina Urk. 13, von 1264 IV 24.

<sup>47</sup> StAA Oberschönenfeld, Urk. 27 von 1268. KLUGE, Macht des Gedächtnisses (wie Anm. 1) S. 42 Anm. 64, verweist bezüglich der Siegel des Hl. Geist-Spitals und von St. Katharina auf eine Urkunde von 1264 X 7: Christian MEYER (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 1, Augsburg 1871, S. 23 f., Nr. 26. Aussteller und Siegler laut Intitulatio und Corroboratio dieser Urkunde waren jedoch der Stadtvogt und die Bürgerschaft (*consules et universi cives Augustenses*). Das Hl. Geist-Spital und St. Katharina waren die Adressaten von deren Schiedsspruch. Das Original lag mir nicht vor.

<sup>48</sup> BayHStA KU Steingaden 63 von 1256 IV 28 – daran ursprünglich die Konventsiegel der Augsburger Prediger sowie auch von St. Katharina anhängend, letzteres allerdings verloren. Das älteste erhaltene Konventsiegel von St. Katharina findet sich an StAA St. Katharina Urk. 16 von 1273 VI 6.

<sup>49</sup> StAA Maria Stern Urk. 1 von 1280 V 17.

<sup>50</sup> KLUGE, Macht des Gedächtnisses (wie Anm. 1) S. 42 Anm. 64, mit Verweis auf MEYER, Urkundenbuch (wie Anm. 47) S. 51, Nr. 69 (laut Corroboratio besiegelt mit dem Stadtsiegel und *mit der frowen insigel von sant Margareten*). Die Sieglerkartei im BayHStA (wie Anm. 1) verzeichnet als frühesten Beleg eines Konventsiegels von St. Margaret dagegen erst StAA Hl. Kreuz Urk. 13/2 von 1291 VII 15.

<sup>51</sup> KLUGE, Macht des Gedächtnisses (wie Anm. 1) S. 42 Anm. 64, mit Bezug auf MEYER, Urkundenbuch (wie Anm. 47) S. 75 f., Nr. 96, besiegelt laut Corroboratio mit den Siegeln *prioris et conventus* (der Augsburger Karmeliter), des Bischofs und der Stadt.

<sup>52</sup> StAA Maria Stern 13 von 1300 V 19.



Abb. 6: Klostersiegel  
St. Ulrich u. Afra, Abdruck  
von 1251 (wie Anm. 42)

Aufgrund der Eingliederung dieser Bettelordenskonvente in überregionale Ordensstrukturen war durch sie ein noch zusätzlicher qualitativer Wandel der Rechtssphären und der religiösen Öffentlichkeit in Augsburg gegeben. So siegelte etwa 1279 für St. Katharina nicht nur der Prior des Augsburger Predigerkonvents, sondern auch der deutsche Provinzial des Predigerordens.<sup>53</sup> Allerdings war der bischöfliche Herrschaftsraum auch durch andere Faktoren durchbrochen. So trat etwa auch die Judengemeinde als siegelführende Körperschaft in Erscheinung und brachte in ihrem Siegel mit dem Reichsadler den unmittelbaren Schutz durch die Reichsgewalt zum Ausdruck.<sup>54</sup>

Im Vergleich der verschiedenen korporativen Siegel aus der Augsburger Stadtgeschichte des 13. Jahrhunderts war das seit 1234 nachgewiesene Bürgersiegel sicherlich die politisch auffälligste Neuerung. Es trat aber gleichzeitig mit den Siegeln anderer Institutionen in Erscheinung. Die neuen Siegel sind Ausdruck eines vielfältigen Wandels ihrer Zeit.<sup>55</sup> Dazu gehört, dass die Augsburger Beispiele wie auch die korporativen Siegel anderer Bischofsstädte als Zeichen einer zuneh-

<sup>53</sup> StAA St. Katharina Urk. 22 von 1279.

<sup>54</sup> Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Juden und Christen im Augsburg des Mittelalters*, in: Rolf KIESSLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995, S. 23–38; Sabine MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg 1212–1440*, Stuttgart 1996 (Diss.); Hans K. HIRSCH, *Juden in Augsburg*, in: *Augsburger Stadtlexikon* (wie Anm. 12), auch online unter <http://www.stadtlexikon-augsburg.de/index.php?id=154> mit Abbildung eines Siegelabdrucks von 1298.

<sup>55</sup> Vgl. STIELDORF, *Siegelkunde* (wie Anm. 13) S. 44–46; KLUGE, *Macht des Gedächtnisses* (wie Anm. 1) S. 37.

menden Untergliederung bischöflicher Stadt-, Hochstifts- und Bistumsherrschaft verstanden werden können. Die Differenzierung des Urkunden- und Siegelwesens erfolgte auch vor dem europaweit zu beobachtenden Hintergrund der Konstituierung neuer Körperschaften, darunter auch körperschaftlich organisierter Lehr- und Forschungsanstalten, die bis heute mit dem Namen »Universität« verbunden sind. Nach dem zeitgenössischen Verständnis war aber auch die Augsburger Bürgerschaft eine *universitas* und bezeichnete sich so selbst im ältesten erhaltenen Beleg für die Verwendung ihres korporativen Siegels. Die städtische Selbstwahrnehmung als *universitas* war von Anfang an mit der wechselseitigen Abgrenzung von Personen, Institutionen und Gruppen desselben geographischen Raumes verbunden. Das Augsburger Bürgersiegel wie auch andere korporative Siegel der Zeit trugen zu einer Differenzierung von auf vielfältige Weise miteinander verflochtenen aber auch in Interessenkonflikten stehenden Rechtssphären bei, die als ursächlich für das in der neuesten Forschung diskutierte Phänomen »fragmentierter« Städte gelten können. Sie versinnbildlichen die Entstehung eines neuartigen Bewusstseins kollektiver Rechtsverantwortlichkeiten im 13. Jahrhundert.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> Dies schloss die gleichzeitige Weiterentwicklung individueller Rechtsverantwortlichkeit nicht aus. Auch die persönliche Ausübung der innerhalb geistlicher und weltlicher Korporationen etablierten Ämter wurde im 13. Jahrhundert zunehmend siegelführend wahrgenommen. Der Domdekan und Propst von St. Moritz Heinrich siegelte schon 1217 mit einem der Größe nach dem multifunktionalen Muttergottessiegel entsprechenden spitz-ovalen Siegel, das er als seines (*sigilli mei*) bezeichnete, StAA St. Moritz Urk. 5 von 1217 I 4 – der Abdruck ist leider stark beschädigt. Seit 1238 sind etwa Siegel der Dompröpste (BayHStA KU Rottenbuch 9), seit 1241 der Archidiakone (StAA Hl. Kreuz Urk. 7/1, MB 33,1, S. 67 f., Nr. 68), seit 1249 der Äbtissin von St. Stephan (StAA St. Stephan Urk. 6), seit 1261 der Dompfarrer (Archiv des Bistums Augsburg Urk. 43/7) belegt. Siegel des Dominikanerpriors und des Abtes von St. Ulrich und Afra wurden oben, Anm. 43, 53, erwähnt. Weitere Beispiele siegelnder Funktionsträger, darunter auch der Stadtvogt (seit 1234) und der Burggraf (seit 1264) erwähnt KLUGE, Macht des Gedächtnisses (wie Anm. 1) S. 42–44.